

Die mit dem handelsgerichtlichen Verfahren zusammenhängenden Änderungen

Das Parlament hat das Konkursgesetz, das Gesetz über die Wirtschaftsgesellschaften, das Gesetz über handelsgerichtliches Verfahren, sowie die mit denen zusammenhängenden Rechtsnormen mit dem Gesetz Nr. CXCVII vom 2011 von seiner Gesetzgebung Arbeit im Dezember modifiziert. Das modifizierende Gesetz wurde zwar am 1sten Januar 2012 in Kraft getreten, aber ihre Bestimmungen betreffend handelsgerichtliches Verfahren sind von März gültig. Im Nachfolgenden werden wir die wichtigsten Modifizierungen bezüglich des handelsgerichtlichen Verfahrens zusammenfassen.

Firmensitz, Niederlassung, Zweigniederlassung

Sofern die Firma über eine Niederlassung oder Zweigniederlassung verfügt, soll es vom 1sten März im Handelsregister auch angegeben werden. Eine neue Bestimmung ist noch, dass die Firma einen Firmensitz, eine Niederlassung und eine Zweigniederlassung nur an solchem Ort hat, zu welcher Nutzung berechtigt ist. Die Firma muss über die Rechtmäßigkeit der Nutzung eine Erklärung abgeben.

Der Inhalt des Handelsregisters

Vom 1sten März beinhaltet das Handelsregister die folgenden Daten hinsichtlich der Berechtigten zur Vertretung der Firma:

- Name
- Steueridentifikationsnummer
- bei natürlichen Personen ihren Wohnsitz, ihr Geburtsdatum bzw. den Geburtsnamen der Mutter
- bei juristischen Personen: deren Sitz und ihre Handelsregisternummer (oder andere Registernummer) sowie die Position der vertretungsberechtigten Personen, den Zeitpunkt der Entstehung/Erlöschen dieses Rechtsverhältnisses,

Das Gesetz über das modifizierte handelsgerichtliche Verfahren stellt auch die oben angegebenen Daten hinsichtlich der Gesellschaftern der Firma – unabhängig von der Unternehmensform - auf, mit dem Unterschied, dass das Handelsregister die Steueridentifikationsnummer der Gesellschaftern weiterhin auch nicht beinhaltet.

Angabe der Tätigkeitsprofile bei der Anmeldung zur Eintragung

Nach den ständigen Modifizierungen, vom 1sten März 2012 sind die Haupttätigkeit sowie die weiteren Tätigkeitsprofile der Firma, unter deren Anzeige laut der jeweils gültigen TEÁOR-Nomenklatur in der Anmeldung zur Eintragung anzugeben. Das Handelsregistergericht teilt die Haupttätigkeit und weitere Tätigkeitsprofile der Steuerbehörde auf elektronischem Weg mit.



Angabe des Zustellungsbeauftragtes

Das Gesetz über handelsgerichtlichen Verfahren hat bisher ermöglicht, dass sofern in der Anmeldung zur Eintragung eine ausländische juristische Person oder eine ausländische natürliche Person vorkommt, der über keinen Wohnsitz in Ungarn verfügt, dürfte in der Anmeldung zur Eintragung ein Zustellungsbeauftragter angegeben werden. Es ist vom 1sten März verbindlich, ein Zustellungsbeauftragte anzugeben. Der Zustellungsbeauftragte ist verpflichtet, die Tatsache der Auflösung seiner Beauftragung dem Handelsregistergericht innerhalb von 15 Tagen nach der Auflösung seiner Beauftragung anzumelden. Das Versäumnis dieser Pflicht ist mit einer Geldstrafe in Höhe von 50-900.000,-HUF zu auferlegen.

Verfahren zur Eintragung einer Änderung bei Gesellschaftern

Bei der Übertragung der Beteiligung eines ins Handelsregister eingetragenen Gesellschafters benachrichtigt das Handelsregistergericht die staatliche Steuerbehörde auf elektronischem Wege von der Einreichung der Anmeldung zur Eintragung einer Änderung. Die staatliche Steuerbehörde zeigt innerhalb von drei Arbeitstagen an, wenn die Firma über öffentliche Schulden von mehr als fünfzehn Millionen Forint verfügt. In diesem Fall fordert das Handelsregistergericht die Firma im Rahmen des Verfahrens zur Mängelbeseitigung zur Einreichung der zum Tag der Übertragung der Beteiligung als Stichtag erstellten und von einem Wirtschaftsprüfer beglaubigten Vermögensbilanz auf.